

RS OGH 1993/2/17 7Ob28/92, 7Ob375/98t, 7Ob8/01d, 7Ob103/01z, 7Ob169/03h, 7Ob65/05t, 7Ob262/05p, 7Ob6

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1993

Norm

ABH 2004 Art25

ABH 2010 Art6.5

ABS Art13 Abs1

AFB 1984 Art5 Abs2 lita

BEFLS ? Klipp & Klar Art6

Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung industrieller und gewerblicher Anlagen PktIV

AFB Art9

E-ABH Art6

ABH 2005 Art6.5

VersVG §97

Rechttssatz

Die Wiederherstellungsklausel bei der Neuwertversicherung begründet keine Obliegenheit, sondern eine Risikobegrenzung (vgl bereits SZ 58/207).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 28/92

Entscheidungstext OGH 17.02.1993 7 Ob 28/92

Veröff: VersRdSch 1993,273

- 7 Ob 375/98t

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 7 Ob 375/98t

Auch

- 7 Ob 8/01d

Entscheidungstext OGH 18.04.2001 7 Ob 8/01d

Beisatz: Dies gilt nur für die Neuwertversicherung. Andernfalls ist die Wiederherstellungsklausel als ein Gebot, dessen Einhaltung die Erlangung der Entschädigung bedingt, also als eine Obliegenheit zu betrachten. Die Wiederherstellungsklausel ist in diesem Fall eine Voraussetzung für die Erhaltung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag und aus diesem Grund ist sie ihrer Rechtsnatur nach als Obliegenheit statuiert. (T1)

- 7 Ob 103/01z

Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 103/01z

Beisatz: Die Wiederherstellung des durch den Versicherungsfall beschädigten Gebäudes bzw Gebäudeteiles ist Anspruchsvoraussetzung. Es schadet dem Versicherungsnehmer, wenn sich die Wiederherstellung verzögert oder wenn sie gar völlig unterbleibt. Er verliert in diesem Fall seinen Anspruch gegen den Versicherer, ohne dass es darauf ankommt, ob ihm aus dem Verstoß gegen das Wiederherstellungsgebot ein persönlicher Vorwurf gemacht werden kann oder nicht. (T2)

- 7 Ob 169/03h

Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 169/03h

Vgl auch; Beisatz: Hier: Wiederherstellungsklausel im Rahmen von Sachversicherungen - Art 6 E-ABH 1993. (T3)

Beisatz: Soweit der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung (gleichgültig ob verschuldet oder nicht) gänzlich unterlässt oder verzögert, verliert er seinen Anspruch gegen den Versicherer). (T4)

- 7 Ob 65/05t

Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 65/05t

Vgl auch; Beisatz: Hier: Art 10 ASTB 1998. (T5)

- 7 Ob 262/05p

Entscheidungstext OGH 28.11.2005 7 Ob 262/05p

Beisatz: Hier: Art 6.5 ABH. (T6)

Veröff: SZ 2005/172

- 7 Ob 67/06p

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 67/06p

Beisatz: Zweck strenger Versicherungsklauseln ist die Begrenzung des subjektiven Risikos, das entsteünde, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigungssumme für frei bestimmbare Zwecke verwenden könnte. Unter diesem Aspekt hat die stets von den Umständen des Einzelfalles abhängige Beurteilung, ob ein Gebäude gleicher Art und Zweckbestimmung an gleicher Stelle errichtet wurde, nach strengen Kriterien zu erfolgen. Gerechtfertigt erscheint es deshalb, dass es - in der Regel - nicht (auch nicht für einen teilweisen Ersatz der Neuwertspanne) genügt, wenn nur ein Teil des neuen Gebäudes den Zwecken des früheren, versicherten Gebäudes dient. (T7)
Beisatz: Hier: Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung industrieller und gewerblicher Anlagen (Grazer wechselseitige Versicherungs AG); Wiederherstellungsklausel (T8)

- 7 Ob 153/06k

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 153/06k

Beisatz: Hier: Teil F Art 15.2 ABVB 2002/I. (T9)

Veröff: SZ 2007/12

- 7 Ob 262/07s

Entscheidungstext OGH 12.12.2007 7 Ob 262/07s

Bei wie T6; Beisatz: Eine Wiederherstellungsklausel begründet weder eine Wiederherstellungspflicht noch eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers, sondern im Sinn einer Risikoab- oder -begrenzung werden an das Vorliegen eines objektiven Tatbestandsmerkmals insofern Rechtsfolgen geknüpft, als die Leistung einer den Zeitwert übersteigenden Entschädigung davon abhängig gemacht wird, dass gesichert ist, dass die Entschädigung zur Wiederbeschaffung der gestohlenen Gegenstände verwendet wird. (T10)

- 7 Ob 111/09p

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 7 Ob 111/09p

Bei wie T10

- 7 Ob 18/10p

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 7 Ob 18/10p

Bei wie T10

- 7 Ob 167/10z

Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 167/10z

Auch

- 7 Ob 88/12k

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 7 Ob 88/12k

Auch; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Art 6 BEFLS. (T11)

- 7 Ob 144/12w

Entscheidungstext OGH 18.10.2012 7 Ob 144/12w

Auch; Beis wie T10

- 7 Ob 227/12a

Entscheidungstext OGH 18.02.2013 7 Ob 227/12a

Beisatz: Hier: Art 25 ABH 2004. (T12)

- 7 Ob 167/14f

Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 167/14f

Auch; Beisatz: Die strenge Wiederherstellungsklausel stellt nach ständiger Judikatur eine Risikobegrenzung dar. (T13)

Beisatz: Hier: Art 9 AFB (T14)

Beisatz: Auf ein Verschulden der Klägerin an der unterbliebenen Wiederherstellung kommt es nicht an. (T15)

- 7 Ob 12/15p

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 12/15p

- 7 Ob 45/15s

Entscheidungstext OGH 09.04.2015 7 Ob 45/15s

Beis wie T2; Beis wie T15

- 7 Ob 59/17b

Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 59/17b

Auch

- 7 Ob 120/19a

Entscheidungstext OGH 18.09.2019 7 Ob 120/19a

Beisatz: Die Fällung eines Zwischenurteils ist zulässig, auch wenn noch nicht geklärt ist, ob bloß der Zeitwert oder der Neuwert zusteht. (T16)

- 7 Ob 162/21f

Entscheidungstext OGH 18.10.2021 7 Ob 162/21f

Vgl

- 7 Ob 32/22i

Entscheidungstext OGH 29.06.2022 7 Ob 32/22i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0081840

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at